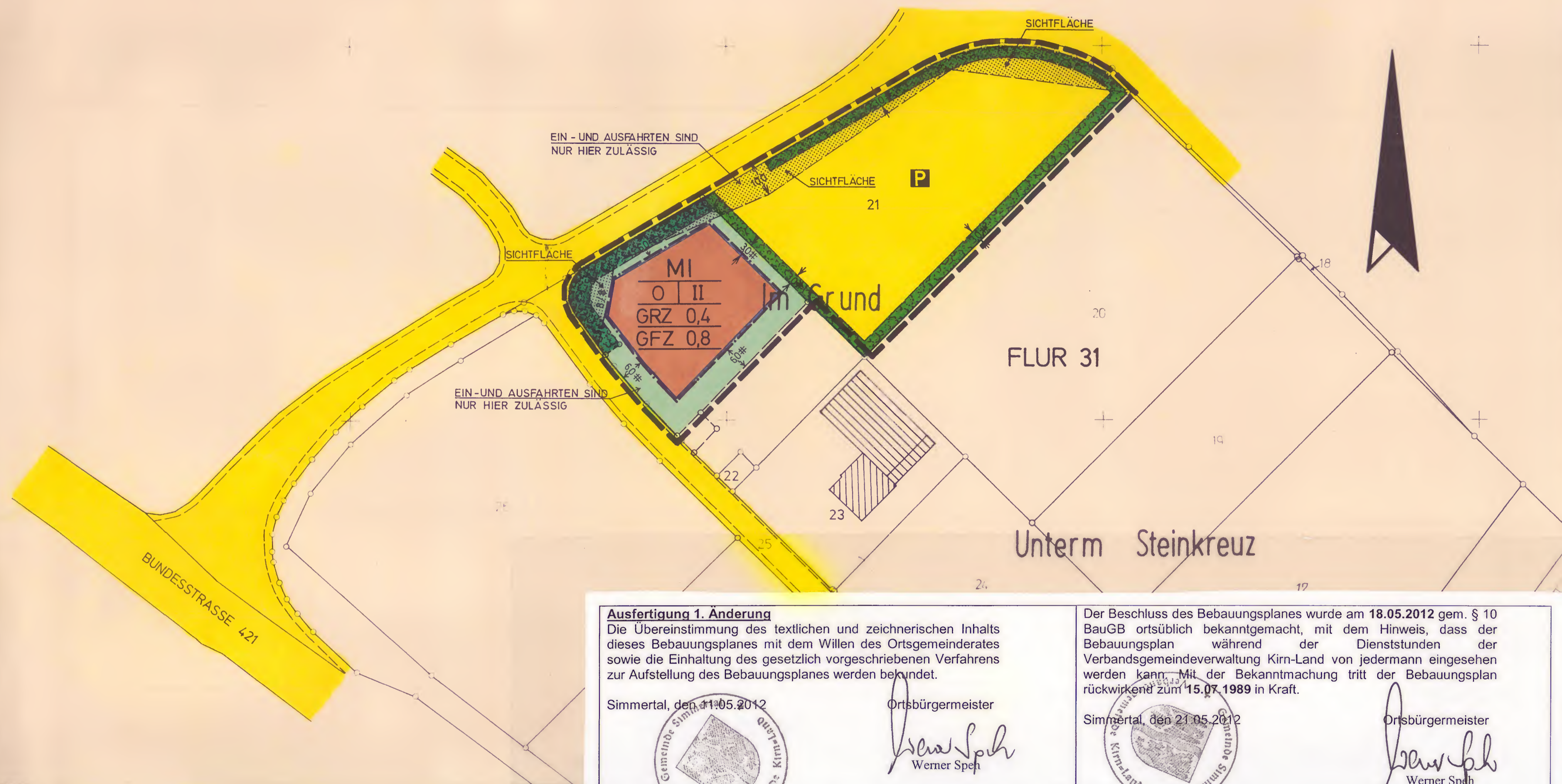


BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE SIMMERTAL

FÜR DAS TEILGEBIET „UNTERM STEINKREUZ U. A.“

FLUR 31 • M. 1 : 1000

ANLAGE 1



Ausfertigung 1. Änderung
 Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bezeugt.

Simmertal, den 11.05.2012
 Ortsgemeinderat
 Werner Speth

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 18.05.2012 gem. § 10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land von jedermann eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan rückwirkend zum 15.07.1989 in Kraft.

Simmertal, den 21.05.2012
 Ortsgemeinderat
 Werner Speth

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VOM 7.7.86
 DER ORTSBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMASS § 10 DES BAUGESETZBUCHES AM 6.6.88
 VOM ORTSGEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
 DER ORTSBÜRGERMEISTER

IN KRAFT GETRETEN
 MIT BEKANNTMACHUNG VON
 15.7.89

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH BESCHLUSS
 DURCH DEN ORTSGEMEINDERAT VOM 1.2.88
 IN DER ZEIT VOM 29.2.88 BIS EINSCHLIESSLICH
 30.3.88 NACH § 3 BAUGB AUSGELEGEN
 DER ORTSBÜRGERMEISTER

GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM 05. SEP. 88
 AZ.: 6/60-640-13/896

GENEHT DIE SATZUNG WERDEN KEINE
 BEDENKEN WEGEN RECHTSVERLETZUNG
 I. S. V. § 11 (3) BAUGB GELTEND
 GEMACHT:

KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
 I. V. Meiborg
 Lfd. Kreisrechtsdirektor

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) (insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10 und 30).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO-Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665).

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 10.12.1986 (GVBl. S. 307).

Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1981 - PlanZVO 81 vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).

§ 17 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPFIG -) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 37).

§ 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721, ber. S.1193) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04.03.1982 (BGBl. I S. 281), 2. Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 04.10.1985 (BGBl. I S. 1950).

Textfestsetzungen:

1. Art der baul. Nutzung	Maß der baul. Nutzung	Bauweise
§ 9 (1) 1 BauGB § 1 (2) u. § 1 (4) BauNVO	§ 9 (1) 1 BauGB §§ 16, 17 BauNVO	§ 9 (1) 2 BauGB § 22 BauNVO
Mischgebiet (MI) § 6 BauNVO	Zahl der Vollgeschosse: 11 GRZ = 0,4; GFZ = 0,8	O
Die nach § 6 (3) BauNVO zul. Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.		

- Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB, §§ 14 (1) und 23 (5) BauNVO)
 Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB, § 12 BauNVO)
 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Im Bereich der Sichtflächen und der mit Pflanzgebot festgesetzten Flächen sind Stellplätze unzulässig.
- Gestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB, § 86 LBauO)
 - Dachneigung und Dacheindeckung
 Im Mischgebiet (MI) darf die Dachneigung bei 2geschossigen Gebäuden max. 38° betragen; der Bau eines Kniestockes ist unzulässig. Hellgraues Dacheindeckungsmaterial ist unzulässig.
 - Einfriedigungen
 Einfriedigungen sind nur als max. 2,00 m hohe Maschendrahtzäune einschließlich eines max. 0,20 m hohen massiven Sockels zulässig.
 Im Bereich der Sichtflächen dürfen Einfriedigungen nur max. 0,80 m über Straßenoberkante hoch sein.
 - Art der Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke
 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind bis auf die notwendigen Zufahrten und Zugänge und unter Beachtung der Ziffern 2 und 3 als Hof- und Gartenfläche anzulegen.
- Pflanzgebot (§ 9 (1) 25 a BauGB)
 Die in der Planurkunde eingetragenen Pflanzgebotflächen sind mit freiwachsenden Hecken heimischer Gehölze zu bepflanzen.
 Im Bereich der Sichtflächen darf die Bepflanzung eine Höhe von 0,80 m über Straßenoberkante nicht überschreiten.
- Öffentlicher Parkplatz (§ 9 (1) 11 BauGB)
 Im Bereich der Sichtflächen dürfen keine Parkflächen angeordnet werden.

Planzeichen

— Schwarze Linien: Kartierung	■ Öffentliche Verkehrsflächen
— Straßenbegrenzungslinien	■ Nicht überbaubare Grundstücksflächen
— Baugrenzen	■ Gewerbegebiet, überbaub. Grundstücksfl.
--- Bürgersteige	■ MI Mischgebiet, überbaub. Grundstücksfl.
— Grenze des räuml. Geltungsbereiches	■ P öffentlicher Parkplatz
II Zahl der Vollgeschosse maximal	GRZ Grundflächenzahl
O Offene Bauweise	GFZ Geschoßflächenzahl
■ Pflanzgebot	■ Sichtflächen